

# Gesetzliche Pflegeversicherung – Änderungen zum 01.07.2023

Ab dem 01.07.2023 gilt ein neuer Beitragssatz für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Der allgemeine Beitragssatz steigt auf 3,4 %, der Zuschlag für Kinderlose wird auf 0,6 % angehoben.

Für Familien ab zwei Kindern gibt es Abschläge, die neuen Beitragssätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der Kinder	Beitragssatz ab 01.07.2023
Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 %
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 %
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 %
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 %
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 %

Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind.

Die Elterneigenschaft sowie Angaben zu den Kindern sind gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachzuweisen.

Hierzu können Sie uns mit dem im Anhang abgelegten Formblatt die relevanten Informationen übermitteln.

## Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise:

- Für Nachweise, die **bis zum 31.12.2023** bei uns eingehen, erfolgt die rückwirkende Erstattung der Beiträge **zum 01.07.2023**.
- Es sind lediglich Nachweise einzureichen, wenn Sie die Elterneigenschaft für **mehr als ein Kind** nachweisen können, die zum **01.07.2023 das 25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- Eine bereits beim Arbeitgeber bekannte und berücksichtigte Elterneigenschaft von einem Kind (unabhängig vom Alter) ist nicht erneut nachzuweisen. Diese wird, wie bisher bei der Beitragsermittlung berücksichtigt, d.h. es wird kein Zuschlag für Kinderlose erhoben. Des weiteren wird für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, wie bisher kein Zuschlag für Kinderlose erhoben.
- Es sind **keine Nachweise** einzureichen, wenn Sie zum aktuellen Zeitpunkt keine Beiträge zur **gesetzlichen** Pflegeversicherung zahlen, unabhängig von der Elterneigenschaft.

Bereits vorliegende Unterlagen können für diesen Zweck nicht genutzt werden, daher benötigen wir diese Informationen ggf. ein weiteres Mal von Ihnen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich um eine freiwillige Selbstauskunft handelt und Sie diesbezüglich keine Angaben machen müssen, oder aber einzelne Kinder unberücksichtigt gelassen werden können. Bei der Beitragsermittlung können jedoch nur diejenigen Kinder berücksichtigt werden, die von Ihnen angegeben wurden und die Voraussetzungen erfüllen.